

Vorlage Nr. 3/2026		
für die Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses - Bereich Finanzen.		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

Kassenabschluss- und Budgetabrechnung zum vorläufigen Haushaltsabschluss 2025

A Problem

Am 30.10.2025 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven mit der Vorlage Nr. StVV - V 78/2025 den Haushalt 2025 beschlossen. Am 18.11.2025 genehmigte der Senat der Freien Hansestadt Bremen die Haushaltssatzung 2025 der Stadt Bremerhaven. Am 22.12.2025 ging das entsprechende Schreiben vom Senator für Finanzen beim Magistrat der Stadt Bremerhaven ein.

Der Haushalt 2025 wurde mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von jeweils 1.064,8 Millionen Euro beschlossen und genehmigt.

Zum Ende des 13. Buchungsmonats 2025 weist der Haushalt der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2025 einen Fehlbetrag in Höhe von 70,1 Millionen Euro aus, der nach Aufnahme der auf Basis der Haushaltsdaten 2025 errechneten maximal zulässigen strukturellen Nettokreditaufnahme gemäß § 118 Absatz 2 in Verbindung mit § 18a Absatz 1 Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen in Höhe von 15,0 Millionen Euro auf 55,1 Millionen Euro reduziert werden kann.

Nach den Vorgaben der Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen und der Entschuldungshilfevereinbarung vom 12. November 2019 darf der Haushalt zum Abschluss des Haushaltsjahres keinen Fehlbetrag ausweisen.

Ungeachtet der vorgenannten Bestimmungen führt gemäß Haushaltssatzung 2025 der Vollzug zu einem Fehlbetrag in Höhe von 40,2 Millionen Euro, sodass ein Haushaltsausgleich 2025 nicht erreicht werden kann. Aufgrund insbesondere der überplanmäßigen Personal- und Sozialleistungsausgaben wird ein tatsächlicher Fehlbetrag in Höhe von etwa 55,1 Millionen Euro ausgewiesen werden. Dieser Fehlbetrag ist entsprechend des vereinbarten Sanierungskonzeptes für die Gewährung einer Zuweisung nach § 5 Absatz 3 Finanzausgleichsgesetz auf unter 50,0 Millionen Euro zu reduzieren, zu weiteren Lasten der Substanz der Stadt Bremerhaven, damit das Land Bremen seiner Mindesttilgungsverpflichtung aus dem Sanierungshilfengesetz nachkommen kann, um die Sanierungshilfen des Bundes in Höhe von 400,0 Millionen Euro an das Land Bremen nicht zu gefährden, an denen die Stadt Bremerhaven in nicht unerheblicher Weise partizipiert.

Dementsprechend wären nach Aufnahme der maximal zulässigen strukturellen Nettokreditaufnahme in Höhe von 15,0 Millionen Euro weitere Mittel in Höhe von etwa 5,1 Millionen Euro zur Reduzierung des Fehlbetrages auf maximal 50,0 Millionen Euro zusammenzutragen.

Hierzu könnten nachfolgende Rücklagen ohne Berücksichtigung auf deren Bindung wie folgt in Anspruch genommen werden:

- Drittmittelnrücklage (0,9 Millionen Euro)
- Spezialrücklagen (1,2 Millionen Euro)

Des Weiteren könnte die Liquiditätszuführung an den Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien im Haushaltsjahr 2025 zum Ausgleich alter Forderungen in Höhe von 3,0 Millionen einmalig ausgesetzt werden.

Danach könnte der Haushaltsfehlbetrag entsprechend des vereinbarten Sanierungskonzeptes zwischen dem Senator für Finanzen Bremen und dem Magistrat der Stadt Bremerhaven auf zulässige 49,9 Millionen Euro reduziert werden.

Die vorerwähnte Erübrigung von Drittmitteln des Haushalts 2025, denen eine Landesfinanzierung zugrunde lag, werden in Abwägung der konkurrierenden Rechtsgüter im Wege einer außerordentlichen Liquiditätszuführung für den höherrangig zu bewertenden verfassungsgemäßen Haushaltsausgleich sowie gemäß den Grundsätzen der Jährlichkeit und Jährigkeit herangezogen.

An dieser Stelle ist zu erwähnen, dass die Stadt Bremerhaven das danach verbleibende Defizit von 49,9 Millionen Euro gemäß der Verwaltungsvereinbarung zur Entschuldung in Verbindung mit den Bestimmungen der Verwaltungsvereinbarungen zum Sanierungshilfengesetz ab 2026 im Rahmen einer zusätzlichen Tilgung bis 2032 auf 0 Euro abzutragen hat. Dies hat zur Folge, dass in den nächsten Jahren nicht nur der Haushaltsausgleich erreicht werden muss, sondern ein kumulierter Überschuss in entsprechender Höhe zu erwirtschaften ist.

B Lösung

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss nimmt den vorläufigen Haushaltsfehlbetrag zum 13. Buchungsmonat 2025 in Höhe von 70,1 Millionen Euro zur Kenntnis.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss ermächtigt das Dezernat II, neben der Aufnahme der maximal zulässigen strukturellen Nettokreditaufnahme gemäß § 118 Absatz 2 in Verbindung mit § 18a Absatz 1 Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen in Höhe von 15,0 Millionen Euro, die Liquiditätszuführung an den Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien im Haushaltsjahr 2025 zum Ausgleich alter Forderungen in Höhe von 3,0 Millionen Euro einmalig auszusetzen.

Ferner ermächtigt der Finanz- und Wirtschaftsausschuss das Dezernat II, nachfolgend aufgeführte Rücklagen zusammenzutragen, in deren Folge der Haushaltsfehlbetrag der Stadt Bremerhaven 2025 auf zulässige 49,9 Millionen Euro reduziert wird:

- Drittmittelrücklage (0,9 Millionen Euro)
- Spezialrücklagen (1,2 Millionen Euro)

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss nimmt daraus resultierend zur Kenntnis, dass der gemäß § 5 Absatz 3 Finanzausgleichsgesetz mit dem Senator für Finanzen vereinbarte Haushaltsfehlbetrag von maximal 50,0 Millionen Euro erreicht wird.

C Alternativen

Keine, die empfohlen werden könnten.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Finanzielle Auswirkungen wie unter „A Problem“ dargestellt.

Anhaltspunkte für weitere Auswirkungen nach § 35 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung sind nicht bekannt.

E Beteiligung / Abstimmung

Das vorläufige Haushaltsergebnis 2025 wurde dem Senator für Finanzen Bremen zur Kenntnis gegeben. Eine gleichgelagerte Vorlage wurde dem Magistrat zu seiner Sitzung am 25.02.2026 zur Beschlussfassung zugeleitet.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Die Vorlage ist für die Öffentlichkeit geeignet und wird über das zentrale elektronische Informationsregister der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

G Beschlussvorschlag

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss nimmt den vorläufigen Haushaltsfehlbetrag zum 13. Buchungsmonat 2025 in Höhe von 70,1 Millionen Euro zur Kenntnis.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss ermächtigt das Dezernat II, neben der Aufnahme der maximal zulässigen strukturellen Nettokreditaufnahme gemäß § 118 Absatz 2 in Verbindung mit § 18a Absatz 1 Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen in Höhe von 15,0 Millionen Euro, die Liquiditätszuführung an den Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien im Haushaltsjahr 2025 zum Ausgleich alter Forderungen in Höhe von 3,0 Millionen Euro einmalig auszusetzen.

Ferner ermächtigt der Finanz- und Wirtschaftsausschuss das Dezernat II, nachfolgend aufgeführte Rücklagen zusammenzutragen, in deren Folge der Haushaltsfehlbetrag der Stadt Bremerhaven 2025 auf zulässige 49,9 Millionen Euro reduziert wird:

- Drittmittelrücklage (0,9 Millionen Euro)
- Spezialrücklagen (1,2 Millionen Euro)

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss nimmt daraus resultierend zur Kenntnis, dass der gemäß § 5 Absatz 3 Finanzausgleichsgesetz mit dem Senator für Finanzen vereinbarte Haushaltsfehlbetrag von maximal 50,0 Millionen Euro erreicht wird.

Neuhoff
Bürgermeister

Darstellung Haushaltsbuchungen zum 14. Monat 2025

<u>Haushaltsfehlbetrag zum 13. Monat 2025</u>	-70.056.680 €
Aufnahme der maximal zulässigen strukturellen Nettokreditaufnahme	15.007.748 €
Einmalige Aussetzung des Ausgleichs alter Forderungen beim Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien	3.000.000 €
Inanspruchnahme der Drittmittelrücklage des Schulamtes	900.000 €
<u>Entnahmen Spezialrücklagen</u>	
ProFiskal-Rücklage zur Finanzierung der Einführung einer neuen Finanzsoftware und damit im Zusammenhang stehender Maßnahmen	883.000 €
Tourismusabgabe zum Budgetausgleich des entsprechenden Fachkapitels	275.000 €
<u>Haushaltsfehlbetrag zum 14. Monat 2025</u>	-49.990.932 €